



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Seite 1 von 1

25.06.2024

Aktenzeichen
o. AZ.
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Kockmann
Telefon: 0211 8792-219

43. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26.06.2024

TOP „Eckpunkte für eine Reform der Besetzungsverfahren für Spitzenämter in der Justiz Nordrhein-Westfalens“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



♦

Eckpunkte
für eine Reform der Besetzungsverfahren
für Spitzenämter in der Justiz NRW

Vorschläge des Ministers der Justiz Dr. Benjamin Limbach

Die Justiz ist als dritte Staatsgewalt das Rückgrat des Rechtsstaats. Die Spitzenämter in der Justiz – also: die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte sowie die Ämter der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte – haben eine wichtige Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu stärken, muss das Verfahren zur Besetzung dieser Spitzenämter auf einem transparenten und festen Fundament stehen.

Der Minister der Justiz unterbreitet daher als ersten Anstoß für einen umfassenden rechtspolitischen Diskurs, an dem der gesamte Geschäftsbereich, die Berufsverbände und Vertretungen beteiligt werden sollen, im Folgenden Vorschläge zu einer Reform der Besetzungsverfahren für die genannten Spitzenämter in der Justiz. Es geht dabei um Maßnahmen, insbesondere Gesetzesänderungen, die mehr Rechtsklarheit, mehr Transparenz und mehr Mitbestimmung in das Verfahren bringen:

1. Anforderungsprofile für Spitzenämter

Aktuell:

Für die Rechtsprechungs- und Verwaltungsämter der Justiz bestehen Anforderungsprofile. Diese Anforderungsprofile sind gemeinsam mit den gewählten Vertretungsgremien der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt worden. Sie legen generell und ohne Bezug zu konkreten Stellenausschreibungen die Kompetenzen fest, die benötigt werden, um die Aufgaben eines Amtes erfolgreich zu bewältigen. Sie sind daher ein wichtiges Mittel und Grundlage für eine objektive, unparteiische Auswahlentscheidung. Die Anforderungsprofile für die Ämter der Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften unterscheiden seit jeher aber nicht zwischen der Größe der zu leitenden Behörde. Es handelt sich vielmehr um die Formulierung von Mindestanforderungen, die insoweit ebenso für – am Beispiel der ordentlichen Gerichtsbarkeit – die Leitung von Amtsgerichten wie für die Leitung eines Oberlandesgerichts gelten.

Vorschlag:

Es könnten für die Spitzenämter der Justiz gesonderte, auf die Anforderungen der Leitung von Obergerichten und Generalstaatsanwaltschaften zugeschnittene Anforderungsprofile festgelegt werden.

Konkret heißt das:

Die Sammlung der Anforderungsprofile in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung über die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (BeurteilungsAV JM NRW) sollte gemeinsam mit den von der Richterschaft bzw. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählten Mitbestimmungsgremien um spezifische Anforderungsprofile für die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte sowie die Ämter der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte erweitert werden.

2. Anforderung der Beurteilungen

Aktuell:

Der Besetzungsvorschlag erfolgt auf der Grundlage von dienstlichen Beurteilungen. Diese werden von den jeweiligen Dienstvorgesetzten der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Bisher gibt es keine gesetzlichen Vorgaben dazu, wann das Ministerium der Justiz die Beurteilungen für die Bewerberinnen und Bewerber anzufragen hat. Das kann zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Vorschlag:

Es könnte eindeutig geregelt werden, wann die Beurteilungen für die Bewerberinnen und Bewerber veranlasst werden müssen.

Konkret heißt das:

Im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW sollte bestimmt werden, dass Beurteilungen für die Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu veranlassen sind.

3. Überbeurteilungen durch das Ministerium

Aktuell:

Bisher ist nicht ausdrücklich geregelt, dass das Ministerium in den Besetzungsverfahren für Spitzenämter der Justiz zu Überbeurteilungen von solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht der Justiz NRW angehören, nicht berechtigt ist. Im Gegenteil sieht die Begründung der Rechtsverordnung, mit der im Februar 2022 die Überbeurteilungen eingeführt wurden, vor, dass auch externe Bewerberinnen und Bewerber überbeurteilt werden.

Vorschlag:

Es könnte eindeutig geregelt werden, dass für externe Bewerberinnen und Bewerber keine Überbeurteilungen erstellt werden dürfen.

Konkret heißt das:

Im Landesrichter- und Staatsanwältengesetz NRW sollte bestimmt werden, dass Überbeurteilungen des Ministeriums der Justiz nur für Bewerberinnen und Bewerber erstellt werden, die Angehörige der Justiz NRW sind.

4. Vermeidung von Beurteilungslücken

Aktuell:

In der nordrhein-westfälischen Justiz erfolgen Beurteilungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte grundsätzlich regelmäßig und ohne besonderen Anlass alle vier Jahre, für Beamtinnen und Beamte alle drei Jahre. In bestimmten Fallgruppen entfällt allerdings eine solche Regelbeurteilung. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen während einer Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (der auch für Richterinnen und Richter gilt) eine Regelbeurteilung zu erfolgen hat, ist bislang nicht eindeutig geregelt. Die gegenwärtigen Vorgaben im Rang von Verwaltungsvorschriften wurden – jedenfalls für Beamtinnen und Beamte – bislang so verstanden, dass Zuweisungen zu Beurteilungslücken führen können.

Vorschlag:

Die hergebrachte Praxis könnte geändert und durch eine ausdrückliche Regelung ausnahmslos verhindert werden, dass im Fall einer Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes Beurteilungslücken entstehen.

Konkret heißt das:

Dass während einer Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes die Pflicht zur Erstellung von Regelbeurteilungen nicht entfällt, sollte in der Verordnung über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Beurteilungsverordnung JM NRW) sowie in der Beurteilungs-AV für Beamtinnen und Beamte der Justiz einheitlich geregelt werden.

5. Dokumentation von Bewerbergesprächen

Aktuell:

Personalgespräche sind auch im öffentlichen Dienst und damit auch in der Justiz NRW normal und wünschenswert. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die oder der in einem laufenden Bewerbungsverfahren um ein solches Gespräch bittet, wird eine solcher Wunsch nicht abgeschlagen. Werden den Bewerberinnen und Bewerbern in sol-

chen Gesprächen bloß vorläufige Einschätzungen mitgeteilt, sind sie nach der Rechtsprechung legitim und zulässig. Eine derart offene und ehrliche Kommunikation ist Zeichen eines respektvollen Umgangs und wird von vielen Bewerberinnen und Bewerbern ausdrücklich eingefordert. Bisher werden solche informellen Gespräche allerdings nicht aktenmäßig dokumentiert.

Vorschlag:

Um mehr Transparenz in die Besetzungsverfahren für Spitzenämter der Justiz zu bringen, könnte es sich empfehlen, dass Personalgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern über ihre Bewerbung in einem laufenden Besetzungsverfahren – selbst wenn sie ihrer Natur nach grundsätzlich vertraulich sind – zukünftig dokumentiert werden müssen.

Konkret heißt das:

Im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW sollte bestimmt werden, dass im Besetzungsvorgang zu vermerken ist, ob und auf wessen Initiative Personalgespräche mit Bewerberinnen oder Bewerbern über ihre Bewerbung in einem laufenden Besetzungsverfahren stattgefunden haben. Damit wären solche Gespräche auch in einem etwaigen Konkurrentenstreitverfahren von vornherein offengelegt.

6. Erweiterung der Mitbestimmung bei der Auswahlentscheidung

Die Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte folgt eigenen Regeln, die im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW festgelegt sind. Diese gesonderten, eigenständigen Regeln, die eine Beteiligung bei Auswahlentscheidungen über die Besetzung auch der Spitzenämter der Justiz vorsehen, resultieren zum einen aus der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Judikative als unabhängige dritte Staatsgewalt und zum anderen aus den bundesgesetzlichen Vorgaben in §§ 74 und 75 des Deutschen Richtergesetzes.

a) Vor der Erstellung des Besetzungsvorschlags des Ministeriums

Aktuell:

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW sieht vor, dass die Auswahlentscheidung über die Besetzung auch der Spitzenämter der Justiz der vollen Mitbestimmung des von der Richterschaft bzw. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählten Mitbestimmungsgremiums unterliegt – einschließlich der Möglichkeit, Gegenvorschläge zu dem Ergebnis der Bestenauslese im Ministerium der Justiz zu machen (§ 65 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes NRW). Im Vorfeld der

Auswahlentscheidung werden die Mitbestimmungsgremien jedoch bislang nicht beteiligt, so dass sie keinen Einblick in und keine Möglichkeit der Einwirkung auf den Prozess der Bestenauslese im Ministerium der Justiz haben.

Vorschlag:

Es könnte mehr Transparenz und mehr Einfluss für die gewählten Vertretungsorgane der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen werden.

Konkret heißt das:

Im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW sollte bestimmt werden, dass

- gleichzeitig mit der Anforderung der Beurteilungen unverzüglich nach Ablauf der zweiwöchigen Bewerbungsfrist das zuständige Mitbestimmungsgremium über die vorliegenden Bewerbungen informiert wird,
- dem Mitbestimmungsgremium die Beurteilungen und Überbeurteilungen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung gestellt werden und
- das Mitbestimmungsgremium sodann Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorhandenen Bewerberfeld und gegebenenfalls Erörterung mit dem Ministerium erhält sowie – wenn das Gremium dazu Veranlassung sieht – zur Ermunterung weiterer Bewerberinnen und Bewerber.

b) Nach der Erstellung des Besetzungsvorschlags des Ministeriums

Aktuell:

Wie ausgeführt, sieht das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW vor, dass die Auswahlentscheidung über die Besetzung auch der Spitzenämter der Justiz der vollen Mitbestimmung des von der Richterschaft bzw. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählten Mitbestimmungsgremiums unterliegt – einschließlich der Möglichkeit, Gegenvorschläge zu dem Ergebnis der Bestenauslese im Ministerium der Justiz zu machen. Nicht geregelt ist bislang aber, inwieweit derartige Gegenvorschläge überhaupt im weiteren Verfahren Beachtung finden müssen.

Vorschlag:

Das schon gegebene Recht der Gremien, Gegenvorschläge zu unterbreiten, könnte gestärkt werden, indem die Landesregierung – falls das Ministerium der Justiz dem Gegenvorschlag nicht folgen will – bei ihrer Auswahlentscheidung beide Vorschläge zu beachten hat.

Konkret heißt das:

Im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW sollte bestimmt werden, dass der Landesregierung für ihre Besetzungsentscheidung – falls das Ministerium der Justiz dem Gegenvorschlag nicht folgen will – nicht nur der Besetzungsvorschlag des Minis-

teriums, sondern auch der Vorschlag des Mitbestimmungsgremiums mit seinen Gründen vorgelegt werden muss und dass das Ministerium verpflichtet ist, sich gegenüber der Landesregierung substantiell mit dem Gegenvorschlag auseinanderzusetzen.

7. Abbruch von Besetzungsverfahren

Aktuell:

Die Voraussetzungen, unter denen ein Besetzungsverfahren abgebrochen werden kann, ergeben sich bislang nur aus einer sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung, sind bisher aber nicht durch Rechtsvorschriften geregelt.

Vorschlag:

Die Voraussetzungen, unter denen ein Besetzungsverfahren abgebrochen werden kann, könnten ausdrücklich geregelt werden.

Konkret heißt das:

In das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW sollte eine Vorschrift eingefügt werden, die die Maßgaben der Rechtsprechung zum Abbruch von Besetzungsverfahren gesetzlich festschreibt.